

## Geschäftsordnung für den Kleinen Landrat der Gemeinde Davos<sup>1</sup>

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 36 Abs. 2  
der Landschaftsverfassung am 26. Juli 2005 erlassen  
(Stand am 4. Mai 2010)

### 1. Der Kleine Landrat

#### Art. 1

Aufgaben	<p>Der Kleine Landrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erfüllt grundlegende Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; er organisiert und führt die Verwaltung;</li> <li>b) stellt dem Grossen Landrat Antrag in Angelegenheiten, für welche die Urnengemeinde oder der Grosse Landrat zuständig sind; er vollzieht die Beschlüsse dieser Organe;</li> <li>c) setzt Recht, soweit er dafür zuständig ist;</li> <li>d) nimmt Wahlen vor, soweit er dafür zuständig ist;</li> <li>e) vertritt die Gemeinde nach aussen und informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</li> <li>f) entscheidet in Rechtsstreitigkeiten, soweit er Rechtsmittelinstanz ist;</li> <li>g) erfüllt alle weiteren Aufgaben der Gemeinde Davos<sup>2</sup>, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</li> </ul>
----------	---

#### Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter	<p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt.</p>
------------------------------------	--

#### Art. 3

Konstituierung, Departements- verteilung	<p>Nach Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der Kleine Landrat zur konstituierenden Sitzung, an der er die Departemente unter seine Mitglieder verteilt und für jedes Departement einen Stellvertreter bezeichnet.</p> <p>Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Kleine Landrat, ob das neu gewählte Mitglied für den Rest der Amtsdauer das Departement des Vorgängers übernimmt oder ob eine Neuverteilung stattfindet.</p>
--	---

---

<sup>1</sup> Umbenennung der Gemeindebezeichnung gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

<sup>2</sup> Umbenennung der Gemeindebezeichnung gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

## Art. 4

Sitzungen

Der Kleine Landrat tritt in der Regel einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt gewöhnlich durch mündliche Absprache.

Jedes Mitglied kann ausserordentliche Sitzungen verlangen. Die Einladung erfolgt mündlich oder schriftlich durch Anordnung des Landammanns.

## Art. 5

Vorsitz

Der Landammann führt den Vorsitz im Kleinen Landrat. Er bereitet zusammen mit dem Landschreiber die rechtzeitige Aktenauflage für die zu behandelnden Traktanden vor und leitet die Arbeit des Kleinen Landrates.

Im Verhinderungsfall handelt der Statthalter; sind beide verhindert, handelt das Mitglied, welches mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wurde.

## Art. 6

Beschluss-  
fassung

Die Beschlüsse des Kleinen Landrates werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Stehen die Stimmen ein, trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.<sup>1</sup>

Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los.

In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Der Landschreiber hat beratende Stimme.

## Art. 7

Sachverständige

Der Kleine Landrat kann zu seiner Sitzung Mitarbeiter der Verwaltung oder andere Sachverständige beiziehen.

## Art. 8

Antragstellung  
a) Zuständig-  
keit

Die Mitglieder sind zur Antragstellung an den Kleinen Landrat berechtigt.

## Art. 9

b) Form  
und Frist

Anträge sind schriftlich und begründet in Form von Protokolleinträgen einzubringen.

Sie sollen in der Regel spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung in der Landschaftskanzlei aufliegen.

Geschäfte, die nicht in dieser Weise vorbereitet sind, und solche, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

---

<sup>1</sup> DRB 10; Art. 31

## Art. 10

Protokoll

Im Protokoll werden aufgeführt:

- a) Ort und Zeit der Sitzung;
- b) Namen des Vorsitzenden, der abwesenden Mitglieder, des Protokollführers sowie der beigezogenen Personen;
- c) behandelte Geschäfte und Beschlüsse;
- d) Namen der Personen, die in Ausstand getreten sind;
- e) wesentlicher Inhalt der Verhandlung, wenn die Protokollierung beschlossen wurde;
- f) Zirkulationsbeschlüsse und Präsidialverfügungen<sup>1</sup>, die seit der letzten Sitzung ergangen sind.

Das Protokoll wird vom Landschreiber geführt und dem Kleinen Landrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Landschreiber unterzeichnet.

Das Protokoll ist nicht öffentlich.

## Art. 11

Ausstand,

Amtsgeheimnis

Die Ausstandspflicht und das Amtsgeheimnis richten sich nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Grossen Landrates.<sup>2</sup>

Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

Der Kleine Landrat kann ein Mitglied ermächtigen, in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren über Gegenstände seines Amtsgeheimnisses auszusagen oder Akten herauszugeben.

## Art. 12

Eröffnung der  
Beschlüsse

Der Landschreiber eröffnet die Beschlüsse des Kleinen Landrates.

Beschlüsse, die sich an eidgenössische und kantonale Verwaltungsstellen oder an Dritte richten, werden diesen mit Protokollausfertigungen mitgeteilt.

Bundesbehörden, kantonalen Behörden und Gerichten ist von Beschlüssen, die in ihren Sachbereich fallen, in Briefform Kenntnis zu geben.

Die Departemente und Stabsstellen erhalten Protokollauszüge über Beschlüsse, die in ihren Geschäftsbereich fallen; die Departemente auch zuhanden ihrer Ressorts.

## Art. 13

Unterschriften

Protokollausfertigungen und im Namen des Kleinen Landrates ergehende Schriften werden gemäss den Bestimmungen der Landschaftsverfassung<sup>3</sup> unterzeichnet; Protokollauszüge werden vom Landschreiber allein unterzeichnet.

## Art. 14

Kommunikation

Der Kleine Landrat regelt die Kommunikation.

<sup>1</sup> DRB 10; Art. 40

<sup>2</sup> DRB 10.3; insbesondere Art. 10 und Art. 19 ff.

<sup>3</sup> DRB 10; Art. 33 Abs. 2

	Art. 14a <sup>1</sup>
Information über Betriebe	Der zuständige Departementsvorsteher informiert im Rahmen des übergeordneten Rechts, bei Gesellschaften des Privatrechts insbesondere in Beachtung des Obligationenrechts, die GPK angemessen zur Wahrnehmung ihrer Oberaufsichtsfunktion. Die GPK wird im Rahmen des vorstehenden Absatzes durch die Leitungsorgane eines ausgegliederten Betriebes in Absprache mit dem zuständigen Departementsvorsteher direkt informiert.

	Art. 15
Archivierung	Für die Archivierung der Akten gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

## 2. Der Landammann

	Art. 16
Stellung	Der Landammann: a) vertritt den Kleinen Landrat nach aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden und Organisationen. Vorbehalten bleibt die Übertragung dieser Aufgabe an andere Mitglieder des Kleinen Landrates; b) weist die vom Kleinen Landrat zu behandelnden Geschäfte den zuständigen Departementen oder Stabsstellen zur Antragstellung zu oder legt sie dem Kleinen Landrat direkt vor; c) sorgt für die Koordination der Geschäfte unter den Departementen. Ist die Zuständigkeit für ein Geschäft zwischen den Departementen nicht klar, so entscheidet der Kleine Landrat.

## 3. Die Departemente

	Art. 17
Aufgaben	Die Departemente erfüllen die in ihren Bereich fallenden Aufgaben, soweit nicht der Kleine Landrat zuständig ist oder die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungsstelle übertragen ist. Sie bereiten die Geschäfte des Kleinen Landrates vor und vollziehen dessen Beschlüsse. Der Kleine Landrat erlässt ausführende Vorschriften über die Finanz- und andere Kompetenzen der Departemente und Verwaltungsstellen.

	Art. 18
Departemente	Die Landschaftsverwaltung gliedert sich in folgende Departemente: 1. Präsidialdepartement; 2. Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung; 3. Departement für Gesundheit, Verkehr und Energie; 4. Tiefbaudepartement; 5. Hochbaudepartement.

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

## Art. 19

Führung Die Mitglieder des Kleinen Landrates führen die ihnen zugeteilten Departemente und vertreten diese nach aussen.

## Art. 20

Zusammenarbeit Beauftragt der Kleine Landrat mit der Behandlung eines Geschäfts mehrere Departemente, so ist das zuerst genannte federführend.  
Das federführende Departement ist für das Geschäft gesamthaft verantwortlich.

## Art. 21

Arbeitsgruppen Zur Vorbereitung von Geschäften kann der Kleine Landrat projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen.  
Er bestimmt Mitglieder, Vorsitz und das Departement bzw. die Stabsstelle, die dem Kleinen Landrat Antrag stellt.

Art. 22<sup>1</sup>

Präsidialdepartement Der Landammann ist Vorsteher des Präsidialdepartementes. Es umfasst:

1. Finanz- und Steuerverwaltung;
2. Personaldienst;
3. Landschaftspolizei;
4. Einwohnerkontrolle;
5. Sportförderung;
6. Raumplanung und Volkswirtschaft;
7. Grundbuch (administrative Unterstellung);
8. Stabsstellen (Kanzlei, Recht, IT).

Der Landammann hat als Departementsvorsteher folgende Funktionen:

1. Präsident der Personalkommission;
2. Mitglied der Kulturkommission;
3. Präsident der Sportkommission;
4. Leitung und Koordination der Raumplanung.

## Art. 23

Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung Das Departement für Schule, Soziales und Jugendsportförderung umfasst:

1. Schulen<sup>2</sup> der Gemeinde Davos<sup>3</sup>;
2. Soziales<sup>4</sup>;
3. Jugendsportförderung.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 31. März 2009; in Kraft getreten am 31. März 2009

<sup>2</sup> Zurzeit: Volksschulen, SAMD, SSGD, Berufsschule, Musikschule

<sup>3</sup> Umbenennung der Gemeindebezeichnung gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

<sup>4</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 31. März 2009; in Kraft getreten am 31. März 2009

Der Departementsvorsteher hat folgende Funktionen:

1. Präsident des Schulrates der Volksschulen der Gemeinde Davos<sup>1</sup>;
2. Präsident des Berufsschulrates;
3. Mitglied des Schulrates SAMD;
4. Mitglied des Stiftungsrates und des Schulrates SSGD.

#### Art. 24<sup>2</sup>

Departement für Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Be- triebe und Ener- gie	Das Departement für Gesundheit, Sicherheit, öffentliche Betriebe und Energie umfasst: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Spital und Pflegeheim;</li> <li>2. Alterszentrum Guggerbach;</li> <li>3. öffentlicher Verkehr;</li> <li>4. Abfallbewirtschaftung;</li> <li>5. Stromversorgung;</li> <li>6. Wehrdienste (Feuerwehr, Ortschef, Zivilschutz, Kata-Stab).</li> </ol>
---	--

Der Departementsvorsteher hat folgende Funktionen:

1. Präsident der Spitalkommission;
2. Mitglied des Stiftungsrates Alterszentrum Guggerbach;
3. Präsident der Betriebskommission des Verkehrsbetriebs Davos;
4. Mitglied VR EWD AG.

#### Art. 25<sup>3</sup>

Tiefbau- departement	Das Tiefbaudepartement umfasst: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tiefbau;</li> <li>2. Forstverwaltung;</li> <li>3. Wasserversorgung;</li> <li>4. Abwasserentsorgung;</li> <li>5. Strassenunterhalt.</li> </ol>
-------------------------	---

#### Art. 26<sup>4</sup>

Hochbau- departement	Das Hochbaudepartement umfasst: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Baupolizei;</li> <li>2. Hochbau;</li> <li>3. Liegenschaftenverwaltung;</li> <li>4. Umweltschutz;</li> <li>5. Verkehrsordnung und -planung;</li> <li>6. Landinformationssystem (LIS).</li> </ol>
-------------------------	---

Der Departementsvorsteher hat folgende Funktionen:

1. Präsident der Baukommission;
2. Präsident der Kommission für Umwelt, Verkehr und Abfallbewirtschaftung;

<sup>1</sup> Umbenennung der Gemeindebezeichnung gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 31. März 2009; in Kraft getreten am 31. März 2009

<sup>3</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 31. März 2009; in Kraft getreten am 31. März 2009

<sup>4</sup> Fassung gemäss Nachtrag II vom 31. März 2009; in Kraft getreten am 31. März 2009

3. Leiter der GEVAG-Delegation;
4. Präsident der Beratungskommission LIS.

#### Art. 27

Gliederung der Verwaltung Die Gliederung der Departemente in Ressorts und Abteilungen samt Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben ergibt sich aus dem Geschäftsbericht des Kleinen Landrates.

Veränderungen bei der Gliederung der Departemente werden durch den Kleinen Landrat vorgenommen.

### 4. Die Stabsstellen

#### Art. 28

Begriff Stabsstellen sind Leitungshilfsorgane des Kleinen Landrates.

Sie informieren und beraten den Kleinen Landrat und die Departemente; sie erfüllen die Aufgaben nach Massgabe der Aufgabenumschreibung durch den Kleinen Landrat.

#### Art. 29

Stabsstellen Stabsstellen des Kleinen Landrates sind:

1. Der Landschreiber;
2. Der Rechtskonsulent.

Sie sind administrativ dem Landammann unterstellt.

#### Art. 30

Landschreiber Dem Landschreiber obliegen:

- a) Leitung der Landschaftskanzlei und Führung des Sekretariates des Grossen und des Kleinen Landrates;
- b) Verantwortung für die Kommunikation;
- c) Durchführung der Wahlen und Abstimmungen;
- d) Verantwortung für das Landschaftsarchiv.

#### Art. 31

Rechtskonsulent Dem Rechtskonsulenten obliegen:

- a) Besorgung des Rechtsdienstes des Kleinen Landrates sowie der Beratung der Departemente und Ressorts in juristischen Fragen;
- b) Verfahrensleitung und Bearbeitung der Rekurse an den Kleinen Landrat;
- c) die Führung der Prozesse, in denen die Gemeinde Davos<sup>1</sup> Partei ist;
- d) Betreuung der Rechtssammlung.

#### Art. 32

Vertretung Landschreiber und Rechtskonsulent vertreten sich bei Abwesenheit gegenseitig.

---

<sup>1</sup> Umbenennung der Gemeindebezeichnung gemäss Nachtrag III vom 4. Mai 2010; in Kraft getreten am 4. Mai 2010

## **5. Schlussbestimmungen**

### Art. 33

In-Kraft-Teten Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.